

WICHTIGE INFORMATION

In der Gemeinde Lahnau besteht neben der Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 4 der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Lahnau bei Neubau bzw. baulichen Änderungen von Grundstücksentwässerungsanlagen zusätzlich eine **Abnahmepflicht** für alle

Entwässerungsanlagen

1. Alle Leitungsabschnitte sind im offenen Zustand (nicht verfüllt) von der Gemeinde Lahnau mittels Sichtprüfung abnehmen zu lassen.
2. Bei nicht erfolgter Sichtprüfung aufgrund Versäumnis des Antragstellers wird eine TV-Kamerabefahrung der jeweiligen Leitungsabschnitte gefordert. Ein nachträgliches Freilegen dieser Leitungsabschnitte bleibt vorbehalten.
3. Unabhängig von Ziffer 1. und 2. empfehlen wir eine Dichtigkeitsprüfung nach DIN EN 1610 im Hinblick auf die neue EKVO vom 23.07.2010 durchführen zu lassen. Ist während und nach der Fertigstellung der Kanalarbeiten eine Druckprüfung nach DIN EN 1610 durchzuführen und ein vom verantwortlichen Bauleiter unterzeichnetes Protokoll hierüber der Gemeinde bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Der Baubeginn der Grundstücksentwässerungsanlage ist spätestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich bei dem Bauamt der Gemeinde Lahnau anzuzeigen.

Kontakt:

Kläranlage	(0 64 41) 62630
Gemeinde Lahnau	(0 64 41) 96-44 0
Fax	(0 64 41) 96-44-53
E-Mail	leiter-bauamt@lahnau.de
oder	k.scharmann@Lahnau.de